

**Nach Satzung gibt sich der LUVD Verbandsordnungen zur Regelung der Verbandsabläufe. Diese sind nicht Satzungsbestandteil.**

## **Beitragsordnung (BO) für den LUVD**

nach § 18 (1) a und § 9 der Satzung.

Von der Mitgliederversammlung verabschiedet am 16.05.2024.

Geändert in der Mitgliederversammlung vom 24.02.2026.

### **§ 1 Beitragsformen**

- a. Der **Grundbeitrag** dient der Deckung aller Ausgaben des Verbandes gemäß dem Haushaltsplan für das jeweilige Geschäftsjahr mit Ausnahme der Beiträge für FAI, DOSB und anderen übergeordneten Sportorganisationen.

Der Grundbeitrag ist den Mitgliedsverbänden vor Beginn des Geschäftsjahrs in Rechnung zu stellen und zum 1. Januar des Jahres zur Zahlung fällig. Mitglieder, die im Laufe des Jahres eintreten, wird der Grundbeitrag ab Beginn des Folgemonats mit dem 12tel-Wert anteilig berechnet.

- b. Der **Sportbeitrag** dient der Deckung der Mitgliedsbeiträge des Verbandes nach Übernahme der Aufgaben bei der FAI, dem DOSB und anderen übergeordneten Sportorganisationen. Deren Beitragsrechnungen werden jeweils nach Rechnungseingang vom Verband beglichen und dann auf die Mitgliedsverbände als Sportbeitrag umgelegt. Abhängig vom Eingang der Rechnungen der übergeordneten Sportorganisationen ist der Sportbeitrag zu leisten.

### **§ 2 Beitragshöhe**

- a. Zur Ermittlung des **Grundbeitrags** wird der Betrag der geplanten Ausgaben aus dem Wirtschaftsplan (ohne FAI - DOSB – und Beiträge anderer übergeordneter Sportorganisationen) durch die Anzahl der Mitgliedsverbände zum 01.01. des neuen Geschäftsjahres geteilt. Der sich daraus ergebende Wert ist die Grundlage zur Ermittlung des Grundbeitrags für die Mitgliedsverbände.

Erleichterungen und Abweichungen sind möglich und in § 4 b definiert. In der Summe muss ein ausgeglichener Haushalt durch Ausgleich sichergestellt sein.

- b. Zur Ermittlung des **Sportbeitrags** wird der von der FAI, vom DOSB und anderen übergeordneten Sportorganisationen jeweils dem LUVD in Rechnung gestellte Mitgliedsbeitrag durch die von allen Mitgliedsverbänden zum 31.12. des Vorjahres dem Verband gemeldeten Anzahl der direkten Mitglieder geteilt.

Der sich daraus ergebende Wert je direktem Mitglied wird mit der vom einzelnen Mitgliedsverband gemeldeten Anzahl der direkten Mitgliederanzahl multipliziert. Das Ergebnis ist der Sportbeitrag des jeweiligen Mitgliedsverbandes für die FAI, den DOSB oder vergleichbare übergeordnete Sportorganisationen.

### **§ 3 Zahlungsform und -frist**

Die Mitgliedsbeiträge sind mittels Lastschriftverfahren zu zahlen.

Nach Rechnungseingang bei dem Verbandsmitglied ist der Betrag innerhalb von 14 Tagen fällig. Zu dem Zeitpunkt wird der Betrag im Lastschriftverfahren eingezogen.

Die Mitglieder müssen den Verband umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren.

### **§ 4 Erleichterungen**

- a. In der Anlaufphase des LUVD werden alle vorhandenen und neuen Verbandsmitglieder auf unbestimmte Zeit von der Zahlung des Grundbeitrages befreit. Über den Beginn der Beitragspflicht entscheidet das Präsidium nach billigem Ermessen.
- b. Nach Beendigung der Aufbauphase werden in Ergänzung zu § 1, Abs. a der Beitragsordnung der Grundbeitrag wie folgt angepasst:
  - Bundesluftsportverbände (BLV) mit weniger als 400 direkten Sportler werden mit 40 % von dem ermittelten Wert entlastet.
  - Landesluftsportverbände (LLV),
    - denen weniger als 1000 Sportler direkt oder indirekt angehören, werden mit 40 % von dem ermittelten Wert entlastet.
    - die den LUVD in ihren Bundesländern im dortigen LSB vertreten, werden zusätzlich mit 20 % von dem ermittelten Wert entlastet
- c. Das Präsidium kann diese ergänzenden Regelungen in § 4 a) und b) ganz oder teilweise ändern oder beenden.
- d. Davon unabhängig kann das Präsidium auf Antrag Beiträge stunden.
- e. Andere Ermäßigungen und der Erlass von Beiträgen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

### **§ 5 Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder des LUVD sind beitragsfrei und werde bei der Beitragsermittlung nicht berücksichtigt.

### **§ 6 Datenverarbeitung**

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Verbandsmitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung (BO) tritt mit Wirkung zum 16.05.2024 in Kraft.